



# Bekanntmachung der Gemeinde Raisting

---

Nr. 14/2024

09.10.2024

---

## Herausgeber: Gemeinde Raisting

Inhalt: Erlass einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil „Stillern“;  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

---

### Erlass einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil „Stillern“

#### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Raisting hat in seiner Sitzung vom 27.09.2023 die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für das Gebiet des Ortsteils Stillern gemäß § 35 Abs. 6 i.V. mit § 1 Abs. 3 BauGB. Das nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebene Verfahren wurde durchgeführt. Der Gemeinderat hat diese Außenbereichssatzung nun in seiner öffentlichen Sitzung am 02.10.2024 samt Begründung und weiteren Anlagen gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung für den Ortsteil „Stillern“ in der Fassung vom 27.06.2024 in Kraft. Jedermann kann Außenbereichssatzung mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Satzung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden und anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung, Kirchenweg 12, 82399 Raisting, während der allgemeinen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Angeschlagen am: 09.10.2024  
Abzunehmen am: 15.11.2024



# Bekanntmachung der Gemeinde Raisting

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Raisting geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Raisting

Martin Höck

Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 09.10.2024  
Abzunehmen am: 15.11.2024